



1. Diese Norm betrifft
 - 1.1 ortsfeste Antriebe, die unmittelbar mit dem Betrieb zusammenhängen, z. B. Antriebe für Weichen, Entkupplungseinrichtungen, Signale, Drehscheiben;
 - 1.2 ortsfeste Einrichtungen, die zur weiteren Ausgestaltung der Anlage gehören, z. B. Beleuchtung, Antrieb von Funktionsmodellen sowie
 - 1.3 ortsfeste Einrichtungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2, die durch Decoder angesteuert und /oder betrieben werden.
2. Die elektrischen Teile der ortsfesten Einrichtungen sind so auszuführen, dass sie mit Gleichstrom betrieben werden. Die Einrichtungen nach 1.1 und 1.2 sollen auch mit Wechselstrom funktionieren.
3. Die Nennspannung am Eingang der ortsfesten Einrichtungen nach 1.1 beträgt:

Tabelle 1:

| | | | | |
|-----------------|------|-----|--------------|-----------|
| Spurweite G | mm | 6,5 | 6,5 < G < 45 | ≥ 45 |
| Wechselspannung | Volt | 10 | 14 bis 16 | 14 bis 18 |
| Gleichspannung | Volt | 8 | 12 | 14 bis 18 |

4. Ortsfeste Einrichtungen nach Abschnitt 1.2 sind von der Nenngröße unabhängig und werden mit maximal 15 V DC betrieben.
5. Ortsfeste Einrichtungen, an denen Decoder zur Steuerung angeschlossen sind, können mit derselben bzw. einer separaten digitalen Stromversorgung betrieben werden, wie sie in Abschnitt 4 der NEM 641 beschrieben ist.
6. Decoder, die nur zur Steuerung einer ortsfesten Einrichtung verwendet werden und eine Fremdspeisung zum Betrieb dieser mit Gleich- oder Wechselstrom erlauben, können die Spannungswerte nach Tabelle 1 schalten.
7. Ortsfeste Einrichtungen nach Abschnitt 1.1 können in Bezug auf die Spannung der digitalen Stromversorgung entsprechend NEM 641 abhängig von der Nenngröße sein.